

BGer 5A_745/2020 vom 21. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_745_2020

FR: TF 5A_745/2020 du 21 janvier 2021

IT: TF 5A_745/2020 del 21 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Entscheid einer letzten kantonalen Instanz mit dem diese die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren vor dem Bezirksgericht geschützt hat. Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der praxisgemäss einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG , BGE 133 V 402 E. 1.2 ; 129 I 129 E. 1.1). Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg jenem der Hauptsache (BGE 137 III 380 E. 1.1). Dort geht es um Ansprüche im Lastenverzeichnis im Hinblick auf die Zwangsverwertung einer Liegenschaft und damit um eine Zivilsache mit Vermögenswert. Die Beschwerde in Zivilsachen ist somit gegeben (Art. 72 ff., Art. 74 Abs. 1 lit. b und 75 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Schuldner und Miteigentümer der zur Verwertung anstehenden Liegenschaft vom angefochtenen Entscheid besonders berührt und insoweit zur Anfechtung berechtigt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Er hat nach wie vor ein praktisches Interesse an der Beurteilung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege, obwohl das Bezirksgericht in der Zwischenzeit - aber einzig - über die Hauptsache entschieden hat.

E. 1.3

Mit der Beschwerde in Zivilsachen kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann von Amtes wegen Ergänzungen und Berichtigungen vornehmen, sofern sich der Sachverhalt als offensichtlich unrichtig erweist (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG). Neue Tatsachen und Beweise sind nur zulässig, soweit der vorinstanzliche Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG), was in der Beschwerde näher darzulegen ist (BGE 133 III 393 E. 3).

E. 2

Anlass zur Beschwerde geben die Anforderungen, die im Hinblick auf die Gutheissung eines erneuten Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege erfüllt sein müssen. Von Interesse sind vorliegend die Prozesschancen.

E. 2.1

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und

Sicherheitsleistungen (Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO) und, sofern es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (Art. 118 Abs. 1 lit. b ZPO). Mit diesen Bestimmungen wird der verfassungsmässige Anspruch nach Art. 29 Abs. 3 BV auf Gesetzesstufe konkretisiert (BGE 142 III 131 E. 4.1). Die vom Bundesgericht zum Begriff der Aussichtslosigkeit gemäss dieser Verfassungsbestimmung entwickelte Praxis ist auch für die Auslegung von Art. 117 lit. b ZPO zu berücksichtigen. Als aussichtslos sind demnach Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 138 III 217 E. 2.2.4).

E. 2.2

Im vorliegenden Fall hat sich das Bezirksgericht und das Obergericht im Verfahren auf Aberkennung eines Anspruchs im Lastenverzeichnis bereits mit verschiedenen Gesuchen des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege befasst. Es ist unstrittig, dass jederzeit in neues Gesuch gestellt werden kann, sofern sich die tatsächlichen Verhältnisse seit dem letzten Entscheid wesentlich verändert haben (vgl. STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2019, § 16 Rz. 67; RÜEGG/RÜEGG, in: Basler Kommentar, ZPO, 3. Aufl. 2017, N. 1a zu Art. 119; TAPPY, in: Commentaire romand, CPC, 2. Aufl. 2019, N. 17 zu Art. 119). Das erneute Gesuch ist allerdings unverzüglich nach Kenntnisnahme der (echten) Noven zu stellen. Dieser Grundsatz (Art. 229 Abs. 1 ZPO) gilt auch im summarischen Verfahren, welches für die Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zur Anwendung gelangt (Art. 119 Abs. 3 ZPO).

E. 2.3

In seiner Verfügung vom 10. Januar 2020 kam das Bezirksgericht zum Schluss, dass die vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen aus der Verwertung anderer Liegenschaften nicht ansatzweise genügen, um die teilweise Tilgung der Forderung des Beschwerdegegners glaubhaft zu machen. Zudem sei dem Beschwerdeführer bereits in vorangegangenen Verfahren erörtert worden, dass die Bestreitung dieser Position nicht im Lastenbereinigungsverfahren erfolgen könne. Ohnehin wären die mit Eingabe vom 30. Dezember 2019 vorgebrachten neuen Tatsachen verspätet erfolgt, laute das Datum des letzten Novums doch vom 4. Dezember 2019. Damit ändere die behauptete Reduktion der Forderung nichts an der bisherigen Bewertung der fehlenden Prozesschancen.

E. 2.4

Im anschliessenden Beschwerdeverfahren erläuterte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die gesetzlichen Anforderungen an die Begründung seiner Rechtsbegehren. Insbesondere betonte sie dabei, dass die blosser Wiederholung von bereits im vorangegangenen Verfahren Gesagtem unzureichend sei. Zudem erläuterte sie dem Beschwerdeführer die Notwendigkeit, sich mit jeder einzelnen Erwägung des angefochtenen Entscheides auseinanderzusetzen, falls dieser auf mehreren Begründungen ruhe. Konkret habe das Bezirksgericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege aus verschiedenen Gründen

nicht bewilligt. Da der Beschwerdeführer jedoch einzig auf das Argument, sein Novum sei verspätet, eingegangen sei, erweise sich die Begründung seiner Beschwerde als ungenügend.

E. 2.5

Soweit der Beschwerdeführer nunmehr eine Reihe von Vorwürfen gegenüber dem Bezirksgericht erhebt, ist darauf nicht einzutreten. Dessen Verfügung bildet nicht Gegenstand des Verfahrens vor Bundesgericht. Ebenso bleiben seine Schilderungen zum aktuellen Stand der Zwangsverwertung verschiedener Liegenschaften unberücksichtigt, da sie keinen Zusammenhang zur Frage der Prozessaussichten erkennen lassen und keine tatbeständliche Grundlage im angefochtenen Urteil haben.

E. 2.6

Der Beschwerdeführer vertritt die Ansicht, dass er seine Beschwerde an das Obergericht rechtsgenügend begründet habe. Insbesondere habe er darlegt, dass er sein Novum rechtzeitig - nämlich bereits im erstinstanzlichen Verfahren - vorgebracht habe. Mit diesen Vorbringen übergeht der Beschwerdeführer die ihm von der Vorinstanz darlegten Anforderungen an eine Beschwerde, soweit der angefochtene Entscheid auf einer Mehrfachbegründung beruht. Dies ist vorliegend der Fall. Das Bezirksgericht hat sich nämlich in seiner Verfügung nicht nur mit der Zulässigkeit eines Novums auseinandergesetzt, sondern weitere Argumente für die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege angeführt. Vor Obergericht ist der Beschwerdeführer darauf nicht eingegangen. Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz übergeht er und macht stattdessen vor Bundesgericht in allgemeiner Weise die Verletzung seines rechtlichen Gehörs geltend. Damit kann er seine ungenügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil nicht wettmachen.

E. 3

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Zuzufolge Aussichtslosigkeit der Begehren ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.